

Artenschutzbericht
zum Bebauungsplan Nr. 129 „Lankow-Nordufer Lankower
See/Lübecker Straße“

Erstellt am 13.09.2024

Landeshauptstadt Schwerin
Dezernat III – Wirtschaft, Bauen und Ordnung
Fachdienst Stadtentwicklung, Wirtschaft

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	3
1.3	Methodische Vorgehensweise.....	4
1.4	Datengrundlagen und faunistische Sondergutachten	5
1.5	Untersuchungsgebiet.....	6
2	Kurzbeschreibung des Bauvorhabens und seiner Wirkungen.....	7
2.1	Beschreibung des Vorhabens	7
2.2	Darstellung der relevanten Wirkfaktoren.....	8
3	Bestandsdarstellung und Abprüfung der Verbotstatbestände	8
3.1	Abprüfen der Verbotstatbestände für die Anhang IV-Arten.....	8
3.1.1	Gruppenbezogene Prüfung von Verbotstatbeständen für die Fledermäuse.....	27
3.2	Abprüfen der Verbotstatbestände für die europäischen Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	32
3.2.1	Gruppe der Höhlen- und Nischenbrüter, Baumhöhlen	38
3.2.2	Gruppe der Höhlen- und Nischenbrüter, Gebäude	39
3.2.3	Gruppe der Hecken- Boden, und Baumfreibrüter.....	41
3.2.4	Waldkauz	42
3.2.5	Rastvögel	42
4	Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	43
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	43
4.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	44
5	Zusammenfassung.....	46
6	Quellenverzeichnis	47

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Untersuchungsgebiet.	6
Abbildung 2: Trafohäuschen mit errichteten Übergangsquartieren.	30
Abbildung 3: Standort des Trafohäuschen (grün) und drei mögliche Standorte des Artenschutzgebäudes (rot gestrichelt.)	32

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Relevanzprüfung der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie (RL M-V = Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern, RL D = Rote Liste Deutschland, UR = Untersuchungsraum). Fett markierte Arten werden in der Relevanzprüfung tiefer betrachtet.	10
Tabelle 2: Gegenüberstellung von erfassten Fortpflanzungs- und Ruhestätten und erforderlichem Ausgleich (Gruppe der Fledermäuse).	31
Tabelle 3: Relevanzprüfung europäischer Vogelarten.	33
Tabelle 4: Gegenüberstellung von erfassten Fortpflanzungs- und Ruhestätten und erforderlichem Ausgleich (Gruppe der Höhlen- und Nischenbrüter, Baumhöhlen).	39
Tabelle 5: Gegenüberstellung von erfassten Fortpflanzungs- und Ruhestätten und erforderlichem Ausgleich (Gruppe der Höhlen- und Nischenbrüter, Gebäude).....	40

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 129 „Lankow – Nordufer Lankower See / Lübecker Straße“, soll auf dem Gelände der seit dem Jahre 2008 leerstehenden, ehemaligen Klinik für Strahlentherapie an der Lübecker Straße die planungsrechtliche Grundlage für eine Nutzungsänderung und bauliche Weiterentwicklung des Gebietes geschaffen werden. Das ca. 0,7 ha große Plangebiet umfasst die Flächen der ehemaligen Klinik für Strahlentherapie und ein derzeit von einem Angelverein genutztes städtisches Grundstück.

Im vorliegenden Artenschutzbericht (ASB) werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Im Frühjahr 2024 wurde bereits mit dem Abriss des Bestandgebäudes begonnen, welcher inzwischen abgeschlossen ist. Um die artenschutzrechtlichen Belange schon bei dem Gebäuderückbau zu beachten, wurden zuvor ein Artenschutzkonzept und ein Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz erstellt (Umweltplanung Enderle 12/2023). Der Rückbau wurde durch eine Ökologische Baubegleitung betreut. In dem vorliegenden Artenschutzbericht werden die bereits durchgeführten Maßnahmen grundsätzlich berücksichtigt und aufgeführt. Für die detaillierte Darstellung können das Artenschutzkonzept zu dem Gebäudeabriss und das Protokoll der Ökologischen Baubegleitung herangezogen werden. Bereits durchgeführte Maßnahmen werden im Folgenden in **grüner Schrift** dargestellt, um Sie von noch durchzuführenden Maßnahmen besser abzuheben.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage des Artenschutzberichtes bilden die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL), die von der Europäischen Union verabschiedet wurden. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu erhalten, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern.

Das europäische Recht wird im Bundesnaturschutzgesetz in das deutsche Recht umgesetzt und gilt unmittelbar, d. h. es besteht keine Abweichungsmöglichkeit im Rahmen der Landesregelung. Grundlage ist hier das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt formuliert:

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Ausnahmeverfahren gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Möglich ist dies

„1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,

2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.

1.3 Methodische Vorgehensweise

Das methodische Vorgehen sowie die Begriffsbestimmungen der nachfolgenden Ausführungen orientieren sich am Leitfaden „Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern“ von FROELICH & SPORBECK (2010).

Die für das Land Mecklenburg-Vorpommern artenschutzrechtlich relevanten Arten sind in einer Liste des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie aufgelistet. Zunächst wird auf der

Grundlage bekannter Daten, durchgeführter faunistischer Erfassungen oder von Verbreitungskarten geprüft, ob ein Vorkommen relevanter Arten im Wirkraum des Vorhabens möglich ist. Sind solche Vorkommen möglich, wird geprüft, ob eine Betroffenheit durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkungen gegeben ist. Ist eine Betroffenheit nicht auszuschließen, bleibt zu prüfen, ob unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden kann.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden auch CEF-Maßnahmen (Measures to ensure the continued ecological functionality of breeding sites and resting places = Maßnahmen zur Sicherstellung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungsstätten und Ruhestätten) genannt. Sie können die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG verhindern und die ökologische Funktion wahren. CEF-Maßnahmen sind in ausreichendem Umfang und artspezifisch vorzusehen, um die betroffene Funktion einer Art mindestens in derselben Qualität und räumlichen Ausdehnung zu kompensieren und um bereits zum Eingriffszeitpunkt ohne Verzögerungseffekte (sogenannte time lag) zu funktionieren. Ihre Umsetzung muss so frühzeitig erfolgen, dass ihre ökologische Wirksamkeit bereits vor oder zum Eingriffszeitpunkt vorliegt. Unter diesen Voraussetzungen ist davon auszugehen, dass keine Beschädigung der Funktion oder Qualität von Habitaten von Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten eintritt, womit das Vorhaben ohne Ausnahmeverfahren nach Art. 16 stattfinden kann.

Wenn auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen eine Betroffenheit von Verbotstatbeständen nicht ausgeschlossen werden kann, so sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme zu prüfen (s.o.).

1.4 Datengrundlagen und faunistische Sondergutachten

Hauptgrundlage des Artenschutzberichtes ist die im Jahr 2023 durchgeführte faunistische Erfassung der Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien (Umweltplanung Enderle 10/2023, s. **Anhang**). Zudem wurden bereits ein Großteil der Gebäude für das Vorhaben auf dem Gelände zurückgebaut. Da hierbei mit Einschränkungen für artenschutzrechtlich geschützte Fortpflanzungsstätten zu rechnen war, wurde hierzu bereits ein Artenschutzkonzept erarbeitet und eine Ausnahmegenehmigung nach § 44 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz gestellt (Umweltplanung Enderle 12/2023), die ebenfalls als Datengrundlage verwendet werden.

Zusätzlich wurden folgende Datengrundlagen ausgewertet:

- Protokoll der Ökologischen Baubegleitung (H. Sönnichsen, Landschaftsökologie & Umweltplanung)
- BfN (2013): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie
- LUNG MV (2020): Online-Artensteckbriefe der Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie
- Floristische Datenbanken und Herbarien in Mecklenburg (flora-MV): Verbreitungskarten
- **Landschaftsinformationssystem Mecklenburg-Vorpommern LINFOS MV** (LUNG MV 2019): <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>

- VÖKLER, F. (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft M-V e. V., Hrsg. 2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes M-V.

1.5 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich für den B-Plan Nr. 129 „Lankow-Nordufer Lankower See/ Lübecker Straße“, der ehemaligen Lungenklinik zuzüglich 10 m. Im Nordosten grenzt die Lübecker Straße an das Untersuchungsgebiet. Im Nordwesten und Osten stehen weitere Wohngebäude. Von westlicher bis südöstlicher Seite grenzt der Lankower See an das Gebiet. Einen großen Teil des Eingriffsgebiets nahm das Gebäude der ehemaligen Lungenklinik ein, welches inzwischen zurückgebaut wurde. Das Gebäude erstreckte sich auf einer Länge von knapp hundert Metern, war mehrstöckig und mit Flachdächern ausgestattet. Der südöstliche Bereich war unterkellert. Das Gebäude war seit 2008 außer Nutzung. Trotzdem waren kaum Schäden im Mauerwerk und den Dächern vorhanden. Fenster und Türen waren intakt oder mit Brettern dicht verschlossen. Straßenseitig grenzt Pflaster an das ehemalige Gebäude und einzelne, parallel zum Straßenverlauf stehende Bäume. Seeseitig gibt es eine Grünfläche mit einigen älteren Bäumen, zu einem Teil bis an den See angrenzend. Zwischen dem östlichen Gebäudeteil und dem Lankower See besteht immer noch das Vereinshaus mit Grünflächen und Steg der „Natur- und Angelfreunde des Lankower See e.V.“. Der Grundriss dieses Gebäudes umfasst etwa 40 m x 6 m. Es ist in einfacher Bauweise mit Holzverschalung gebaut.



Abbildung 1: Untersuchungsgebiet.

2 Kurzbeschreibung des Bauvorhabens und seiner Wirkungen

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Als Beurteilungsgrundlage für den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist dabei konkret auf die vorhabenbedingten Wirkungen und damit Veränderungen des Eingriffsbereichs abzu zielen und diese von bereits vorhandenen Beeinträchtigungen zu trennen.

Die nachfolgenden Angaben sind aus dem Vorentwurf der Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über den Bebauungsplan Nr. 129 "Lankow - Nordufer Lankower See/Lübecker Straße" (EVERS & PARTNER, Stand 03/2024) und der Landschaftsplanerischen Stellungnahme zur Bewertung der Umweltauswirkungen (PLANUNG & ÖKOLOGIE, Stand 04/2024) entnommen.

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Vorgesehen ist die Entwicklung eines Wohngebietes, das als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt werden soll.

Die städtebauliche Planung sieht hier die Errichtung eines parallel zur Lübecker Straße gestellten Hauptbaukörpers (Teilgebiet I) sowie die Errichtung von zwei kleineren Baukörpern im rückwärtigen Bereich (Teilgebiete 2 und 3) vor. Letztere werden mit einer maximalen Gebäudehöhe von 60,0 m üNN festgesetzt, was einer tatsächlichen Höhe von 12 m über Gelände und drei Geschossen entspricht. Im Teilgebiet I ist eine maximale Gebäudehöhe von 66,0 m üNN vorgesehen, die einer Höhe von 18 bis 19 m über Gelände entspricht, was den Bau von drei bis fünf Geschossen ermöglicht.

Da das Ziel der Planung auch die Schaffung eines qualitätsvollen Wohnumfeldes mit Zugang zu naturnahen Erholungsflächen umfasst, werden Tankstellen und Gartenbaubetriebe, die in einem Allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässig sind, aufgrund störender Wirkungen auf die geplante Wohnbebauung ausgeschlossen.

Zur Minimierung von Störungen durch den Individualverkehr ist im Bereich des Allgemeinen Wohngebietes eine großflächige Tiefgarage vorgesehen, mit der der gesamte motorisierte Quell- und Zielverkehr des Plangebietes abgewickelt werden soll. Es ist vorgesehen, nicht überbaute und nicht durch Nebenanlagen beanspruchte Flächen der Tiefgarage mit Rasen, Stauden und Sträuchern zu begrünen.

Im rückwärtigen Bereich des Allgemeinen Wohngebietes wird eine öffentliche Grünanlage mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt, um die Möglichkeit der Nutzung der Seeuferbereiche als Naherholungsgebiet für Bewohner:innen und Nutzer:innen des neuen Quartiers sicherzustellen. Dementsprechend sollen hier alle Nutzungen zulässig sein, die der Zweckbestimmung dienen. Hierzu gehören z.B. Wege (darunter auch eine Wegeanbindung an die Lübecker Straße), Bänke, Beleuchtung, kleine Sportfelder, einzelne Spiel- und Sportgeräte sowie Spielplätze.

Ein Großteil der geplanten Eingriffe finden in dem Bereich statt, wo sich das Gebäude der ehemaligen Lungenklinik befand. Die entworfenen Teilgebiete 2 und 3 ziehen sich jedoch etwas weiter auf Freiflächen zum Lankower See hin. Für eine detaillierte Darstellung wird auf den Vorentwurf der Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über den Bebauungsplan Nr. 129 "Lankow - Nordufer Lankower See/Lübecker Straße" (EVERS & PARTNER, Stand 03/2024) verwiesen.

Für das Vorhaben sollen 22 Bäume mit Stammdurchmessern zwischen 19 cm und 115 cm gefällt werden. Zudem soll das noch bestehende Anglerheim zurückgebaut werden.

Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die bestehende Lübecker Straße.

2.2 Darstellung der relevanten Wirkfaktoren

Entsprechend des zeitlichen und bautechnologischen Aspektes lassen sich die Baumaßnahmen nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen differenzieren.

Baubedingte Auswirkungen

- Tötung / Schädigung von Individuen
- Lebensraumverluste durch temporäre Flächeninanspruchnahme
- Stoffemissionen
- Lärm- und Lichtemissionen und visuelle Störwirkungen
- Erschütterungen / Verdichtungen

Anlagebedingte Auswirkungen

- Flächeninanspruchnahme durch Überbauung
- Barrierewirkung / Zerschneidungseffekte
- Änderung hydrologischer Verhältnisse durch die Überdeckung

Betriebsbedingte Auswirkungen

- akustische Störwirkungen
- Lärm- und Lichtemissionen und visuelle Störwirkungen

3 Bestandsdarstellung und Abprüfung der Verbotstatbestände

3.1 Abprüfen der Verbotstatbestände für die Anhang IV-Arten

In der folgenden Tabelle 1 wird für alle im Bundesland vorkommenden Anhang IV-Arten geprüft, ob diese im Untersuchungsgebiet vorkommen können und ob Beeinträchtigungen der Arten durch das Vorhaben möglich sind. Wenn ja, werden diese in einem zweiten Schritt genauer geprüft.

Abkürzungen zu den Roten Listen:

RL MV, D: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern, Deutschland:

Kategorien

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
4	Potenziell gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
D	Daten unzureichend
V	Vorwarnliste
*	ungefährdet
♦	nicht bewertet

Tabelle 1: Relevanzprüfung der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie (RL M-V = Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern, RL D = Rote Liste Deutschland, UR = Untersuchungsraum). Fett markierte Arten werden in der Relevanzprüfung tiefer betrachtet.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL M-V	RL D	Habitatansprüche	Potenz. Vorkommen im UR	Vorkommen im UR nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich)
Amphibien							
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	2	Bevorzugt stehende, sich schnell erwärmende Gewässer mit dichtem sub- und emersen Makrophytenbestand. Landhabitate meist in unmittelbarer Nähe zu den Laichgewässern. Die Paarung und Eiablage erfolgen überwiegend im Mai und Juni. Die Metamorphose der Larven findet nach zwei bis drei Monaten statt, die Rückwanderung ins Winterquartier erfolgt im September und Oktober.	Nein	Nein	Nein Keine geeigneten Laichhabitate
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	V	Pionierart offener, trockenwarmer Lebensräume mit sandigem Untergrund zum Eingraben und ausreichenden Versteckmöglichkeiten, wie z.B. Dünen des Küsten- und Binnenlandes, jedoch auch anthropogen überprägte Bereiche mit Pioniercharakter (Sand- und Kiesgruben); Laichhabitat: flache, besonnte, vegetationsarme und möglichst prädatorenfreie Gewässer	Nein	Nein	Nein Keine geeigneten Laichhabitate
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	2	3	Laicht in seichten Tümpeln, in Kies und Sandgruben, sowie Steinbrüchen; Sommer: sonnenexponierte, trockene Offenlandhabitate (Kiesgruben, Bahndämme, Halbtrockenrasen); Winterquartier: frostsicher (u.a. Keller, Bunker, Ställe)	Nein	Nein	Nein Keine geeigneten Laichhabitate

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL M-V	RL D	Habitatansprüche	Potenz. Vorkommen im UR	Vorkommen im UR nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich)
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	3	Besiedelt reich strukturierte Landschaften mit hohem Grundwasserstand; bevorzugte Laichgewässer sind intensiv besonnte Weiher, Teiche, Altwässer mit strukturreichen Flachwasserzonen und Uferbereichen; Sommerlebensraum: laichplatznahe, besonnte Gebüsche, Waldränder, Schilfgürtel und Feuchtwiesen	Nein	Nein	Nein Keine geeigneten Laichhabitate
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	3	Typischer Kulturfolger meist auf landwirtschaftlichen Flächen ohne ausgeprägte Laichplatzbindung; nutzt eutrophe Stillgewässer mit Rohrkolben-/ Schilfsäumen als Laichgewässer, Laichzeit Ende März bis Anfang Juni; Sommerlebensraum: leicht grabbare, sandige bzw. drainierte Böden, Aufsuchen des Winterquartiers ab Oktober	Nein	Nein	Nein Keine geeigneten Laichhabitate
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	3	Laicht in Torfstichen, Mergelgruben, Altwässern u.ä., oft voll besonnt und vegetationsreich. Sommer: bevorzugt Habitate mit hohem Grundwasserstand (v.a. Niedermoorgebiete), oft in Erlenbrüchen; Winterquartier: terrestrisch	Nein	Nein	Nein Keine geeigneten Laichhabitate
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	1	*	Bevorzugt lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, auch Hartholzauen entlang von Flussläufen; Laichgewässer sind v.a. flache Waldtümpel, Weiher, kleine Teiche, Temporärgewässer und Gräben mit besonnten Flachuferzonen; Überwinterung eingegraben in frostfreie Lückensysteme im Boden	Nein	Nein	Nein Keine geeigneten Laichhabitate

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL M-V	RL D	Habitatansprüche	Potenz. Vorkommen im UR	Vorkommen im UR nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich)
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	-	G	Typische Lebensräume: Moor- und Feuchtgebiete innerhalb von Waldflächen; Laichplatz: sonnenexponierte Ufer kleinerer, vegetationsreicher und nährstoffärmerer Gewässer mit einer Tiefe > 40 cm sowie deren Umfeld, Laichzeit Ende April bis Ende Juli; Sommerlebensraum und Überwinterung in Gewässern oder an Land, keine strenge Gewässerbindung	Nein	Nein	Nein Keine geeigneten Laichhabitate
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	V	Art mit breiter ökologischer Amplitude, besiedelt fast alle Feuchtbiotope im Offenland und auch in Wäldern; Laichgewässer: sonnenexponierte und wasservegetationsreiche Uferpartien von Still- und Temporärgewässern; Überwinterung sowohl im Wasser als auch im laichplatznahen Landbiotop, besitzt eine ganzjährige Gewässerbindung	Nein	Nein	Nein Keine geeigneten Laichhabitate
LUNG (1991) Bast, H.-D.: Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. Kühnel, K.-D.; Geiger, A.; Laufer, H.; Podloucky, R. & Schlüpmann, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 259–288.							
Reptilien							
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	1	3	Lebensraum: offene und halboffene Lebensräume in Moor- und Heidegebieten, Waldrändern und Sandmagerrasen mit hoher Sonneneinstrahlung und kleinräumigem, mosaikartigen Wechsel verschiedener Strukturelemente	Nein (außerhalb)	Keine Erfassung	Nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL M-V	RL D	Habitatansprüche	Potenz. Vorkommen im UR	Vorkommen im UR nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich)
					Verbreitungsgebiet)		
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	2	V	Lebensraum: trockenwarme, thermisch begünstigte Habitate mit sandigem Untergrund wie z.B. Böschungen, Bahndämme, Waldränder, Dünen, Kiesgruben, Magerrasen und extensive Grünlandflächen; Wechsel aus vegetationsarmen, offenen mit dichter bewachsenen Standorten sowie das Vorkommen von Totholz- und Lesesteinhaufen	Nein	Keine Erfassung	Nein Keine geeigneten Habitate
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	Großräumig vernetzte Wasserflächen, geringe anthropogene Beeinflussung, Totholz, Schotter- und Sandböden zur Eiablage, sonnige Uferböschungen	Nein	Keine Erfassung	Nein Außerhalb des Verbreitungsgebietes
LUNG (1991) Bast, H.-D.: Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. Kühnel, K.-D.; Geiger, A.; Laufer, H.; Podlousky, R. & Schlüpmann, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 231–256.							
Fledermäuse							
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	2	Kleine bis mittelgroße Fledermausart großflächiger Waldgebiete oder walddreicher Landschaften; Sommerquartiere hauptsächlich in Bäumen, auch an Gebäuden in Waldnähe,	Nein	Nein	Nein Außerhalb des Verbreitungsgebietes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL M-V	RL D	Habitatansprüche	Potenz. Vorkommen im UR	Vorkommen im UR nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich)
				Überwinterung in unterirdischen Verstecken; Jagdlebensraum bis max. 8-10 km vom Quartier in Waldflächen, an Waldrändern, Waldwegen, Heckenstrukturen sowie an Wasserläufen, Jagd in Höhe der Baumkronen			
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	0	G	Mittelgroße Fledermausart, Verbreitungsschwerpunkt ist der Norden und Nordosten Europas, in Deutschland Bewohner der Mittelgebirge; Jagdgebiete sind Waldränder, Teiche, Lichtquellen; Sommerquartier an Gebäuden, Winterquartiere stellen Felsspalten, Höhlen oder Stollen dar	Nein	Nein	Nein Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	Gebäudebewohnende Art, Jagdhabitats in der Nähe von Siedlungen (Parks, Gärten, Wiesen) aber auch an Waldrändern, Gewässerufeln und Weiden; das Jagdgebiet ist selten weiter als 1 km entfernt, die Art jagt in einer Höhe von 6 - 10 m nach größeren Insekten	Ja	Ja	Ja selten im Gebiet erfasst, Quartiersnutzung möglich
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	Kleine Fledermausart der wald- und gewässerreichen, gut strukturierten Kulturlandschaft; nutzt v.a. Baumhöhlen aber auch Gebäude als Sommerquartiere und Wochenstuben, Winterquartiere in Bergwerksstollen und Höhlen; Jagd v.a. entlang von linearen Strukturen (Hecken und Bachtälern) und Waldrändern bis zu 11 km vom Quartier entfernt	Ja	Nein	Ja Nicht erfasst, aber potenziell möglich
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	1	D	Bevorzugt halboffene Landschaften mit hohem Gewässerreichtum für die Jagd, Jagdgebiete bis max. 20 km vom	Nein	Nein	Nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL M-V	RL D	Habitatansprüche	Potenz. Vorkommen im UR	Vorkommen im UR nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich)
				Quartier entfernt; Gebäudebewohner, Überwinterung in unterirdischen Verstecken; zur Zugzeit entlang größerer Flüsse und Ströme			Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	4	*	Relativ häufige Art der wald- und v.a. gewässerreichen Landschaften, jagt über stehenden bzw. langsam fließenden Gewässern und Offenflächen (Beutefang v.a. schwärmer Insekten 3 - 20 cm über dem Wasser bzw. in Höhen von bis zu 5 m um Bäumen) entlang fester Routen, Jagdhabitate können sich in einer Entfernung von 2 - 5/ 8 km vom Quartier befinden; Sommerquartiere meist in Baumhöhlen umliegender Wälder, Altholzbeständen bzw. Solitäräumen, unterirdische Winterquartiere	Ja	Nein	Ja, im UG nicht erfasst, aber Vorkommen wahrscheinlich
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	V	Gebäudebewohner in Nähe strukturreicher Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil, Überwinterung in unterirdischen Quartieren; Jagd vor allem in geschlossenen Waldgebieten, untergeordnet auch in kurzrasigen Offenlandbereichen; Vorkommen vor allem in Süddeutschland und den Mittelgebirgen	Ja	Nein	Ja Nicht erfasst, aber potenziell möglich
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	1	V	Kleine Fledermausart, jagt in struktur- und waldreichen Landschaften, in Siedlungsräumen (Gärten, Parks), über Gewässern und Wiesen, an Waldrändern, Hecken, in lichten Wäldern; Jagdflug in der frühen Dämmerung in bis zu 7 m	Ja	Nein	Ja

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL M-V	RL D	Habitatansprüche	Potenz. Vorkommen im UR	Vorkommen im UR nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich)
				Höhe; Quartiere hauptsächlich in oder an Gebäuden, vereinzelt auch in Baumhöhlen, als Winterquartier dienen Bergwerksstollen und Höhlen			Nicht erfasst, aber potenziell möglich
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	3	*	Mittelgroße Art, bevorzugt Laub- und Laubmischwälder mit Gewässern und strukturreiche Obstgärten; Baumhöhlen- und Gebäudebewohner, Sommerquartiere werden alle ein bis vier Tage gewechselt, Winterquartiere in unterirdischen Höhlen	Ja	Nein	Ja Nicht erfasst, aber potenziell möglich
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	1	D	Mittelgroße Waldfledermausart (v.a. unterholzfreie Eichen- und Buchenwälder), bevorzugt Waldflächen in Verbindung mit Gewässern und offenen Bereichen; Jagdflug ab Einbruch der Dämmerung oberhalb der Baumkronen; Höhlenbäume als Sommer- und Winterquartier	Ja	Nein	Ja Nicht erfasst, aber potenziell möglich
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	Große (Wald-)Fledermausart wald- und gewässerreicher Lebensräume; Jagdgebiete sind Laub- und Mischwälder, Waldränder, Wiesen, Seen und Flüsse in einer Entfernung von bis zu 10 km ab dem Quartiersstandort; Jagdflug beginnt zur Dämmerung, die Jagd erfolgt in (2 m) 6-50 m (bis 500 m) Höhe über den Baumwipfeln im offenen Luftraum; Sommerquartiere in Baumhöhlen, Überwinterung im Süden in Baumhöhlen, Fels-/ Mauerspalten (Zug bis 2.000 km)	Ja	Ja	Ja selten im Gebiet erfasst, Quartiersnutzung unwahrscheinlich

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL M-V	RL D	Habitatansprüche	Potenz. Vorkommen im UR	Vorkommen im UR nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich)
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	4	*	Typische Waldfledermausart, Quartiersstandorte meist in Baumhöhlen, primär in geschlossenen Gehölzbereichen; Jagdhabitate in Landschaften mit hohem Gewässerreichtum (Kleingewässer, Niedermoore, Feuchtgrünland, auch Auen größerer Flüsse), entlang von Hecken, Baumalleen, Waldrändern und Gewässeruferrn und über offenen Wiesen- und Weidenflächen (typischer Patrouillienjäger); Jagdbeginn nach Einbruch der Dunkelheit, jagt in Höhen von 4 - 15 m; Quartiere v.a. in Baumhöhlen, Überwinterung in südlichen Bereichen in Baumhöhlen, Fels- und Mauerrissen, Holzstapeln (Zug bis 2.000 km)	Ja	Ja	Ja selten im Gebiet erfasst, Quartiersnutzung möglich
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	4	*	Kleinste heimische Fledermausart (Spannweite etwa 20 cm), besiedelt v.a. Siedlungsbereiche; Nahrungssuche v.a. In Siedlungen, in Wäldern/ Waldrändern sowie Gewässer- und Uferregionen, jagt ab Sonnenuntergang nach kleineren Insekten in einer Höhe von 2- 6 m relativ nah am Quartiersstandort (1- 2 km vom Quartier entfernt); Quartiere befinden sich meist im Siedlungsbereich, Abstand zwischen Sommer- und Winterquartieren etwa 10 - 20 km, Winterquartiere in Kirchen, Keller und Stollen	Ja	Ja	Ja häufig im Gebiet erfasst, Quartiersnutzung möglich
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	-	D	Nutzung gehölzbestandener Feuchtgebiete wie Auen, Niedermoore, Feuchtwälder. Jagd: vor allem Feuchtgebiete, Gewässer und strukturierte Wälder	Ja	Ja	Ja Sehr häufig im Gebiet erfasst,

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL M-V	RL D	Habitatansprüche	Potenz. Vorkommen im UR	Vorkommen im UR nach- gewiesen	Prüfung der Ver- botstatbestände not- wendig (Beeinträch- tigungen durch Vor- haben möglich)
							Quartiersnutzung nachgewiesen
Braunes Lang- ohr	<i>Plecotus auritus</i>	4	V	Relativ häufige Art der Laub- und Nadelwälder, auch in Parks und Gärten ohne Bindung an menschliche Siedlungen; Jäger dichter Vegetationsbestände und Waldränder, Größe des Jagdgebietes etwa 4 ha; Quartiere in Baumhöhlen, Fledermauskästen und Gebäuden; Winterschlafplätze in Kellern, Baumhöhlen und Höhlen max. 30 km vom Sommerlebensraum entfernt	Ja	Nein	Ja Nicht erfasst, aber potenziell mög- lich
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	-	2	Mittelgroße Art v.a. der mit Ackerflächen durchsetzten Siedlungsbereiche; Sommer- und Winterquartiere an Siedlungen gebunden, etwa 20 bis max. 60 km voneinander entfernt; Jagd vor allem um Laternen, in Obstwiesen, Mähwiesen und Feldgehölzen, Ausflug nach der Dunkelheit, Jagdgebiet max. 2 km vom Quartier entfernt; nur vereinzelte Nachweise aus Norddeutschland	Nein	Nein	Nein Außerhalb des Verbreitungsge- bietes
Zweifarb- fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	1	D	Sommerquartiere in Spalten oder Dachböden von Häusern; jagt ab der späten Dämmerung meist die ganze Nacht hindurch um Straßenlaternen, an Waldrändern, entlang von Baumreihen, in offener Landschaft (Nahrung: Käfer und Nachtfalter, Flughöhe 10 - 20 m); Sommerquartiere in Sied-	Nein	Nein	Nein Außerhalb des Verbreitungsge- bietes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL M-V	RL D	Habitatansprüche	Potenz. Vorkommen im UR	Vorkommen im UR nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich)
				lungsräumen, Spalten in Höhlen und Kellern als Winterquartiere, großräumige Wanderungen zwischen den Quartieren			
LUNG (1991), Labes R.: Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns. Meinig, H.; Boye, P.; Dähne, M.; Hutterer, R. & Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S							
Weichtiere							
Zierliche Teller-schnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1	Pflanzen- und kalkreiche, klare Stillgewässer und Gräben und deren Verlandungszonen	Nein	Keine Erfassung	Nein Keine geeigneten Habitate
Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	Bäche und Flüsse mit sandiger, sauerstoffreicher Sohle, hohe Ansprüche an die Gewässerqualität	Nein	Keine Erfassung	Nein Keine geeigneten Habitate
LUNG (2002), Jueg U.: Rote Liste der gefährdeten Schnecken und Muscheln des Binnenlandes Mecklenburg-Vorpommern. Jungbluth, J.H. & Knorre, D. von (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Binnenmollusken (Schnecken und Muscheln; Gastropoda et Bivalvia) Deutschlands. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 647-708.							
Libellen							
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	2	2	Stark in der Verlandung befindliche, stehende oder nur sehr langsam fließende Gewässer mit schlammigen Grund	Nein	Keine Erfassung	Nein Keine geeigneten Habitate

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL M-V	RL D	Habitatansprüche	Potenz. Vorkommen im UR	Vorkommen im UR nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich)
				und dichten Beständen der Krebschere, Eiablage fast ausschließlich in die stacheligen Blätter der Pflanze			
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	-	-	Breite, natürlich mäandrierende, langsam fließende Flüsse mit guter Wasserqualität, strömungsarmen Buchten und strandähnliche Uferbereiche	Nein	Keine Erfassung	Nein Keine geeigneten Habitate
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	2	Nährstoffarme Gewässer mit reicher Vegetationsstruktur, u.a. mesotrophe Verlandungsgewässer, dystrophe Waldseen und Moorweiher, Altarme von Flüssen sowie Torfstiche	Nein	Keine Erfassung	Nein Keine geeigneten Habitate
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	0	3	Flache, in Verlandung befindliche Gewässer (Seen, Abgrabungsgewässer) mit submerser Makrophytenvegetation als Eiablageplatz	Nein	Keine Erfassung	Nein Keine geeigneten Habitate
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	3	Mesotrophe Stillgewässer, bevorzugt Torfstiche, nährstoffreiche Zwischen-, Übergangs- und Waldmoore, Moorrandbereiche; Fortpflanzungsgewässer mit oligo-/ mesotroph bis mäßig saure Wasserqualität, die Gewässer benötigen zudem offene Bereiche und Röhrichzonen, Schwimmblattrassen, Tauchfluren sowie Schwimm- und Schwebematten	Nein	Keine Erfassung	Nein Keine geeigneten Habitate
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	1	1	Langsam fließende Gewässer und Seen mit breiten ausgreifenden Seggen; Schlenkengewässer in leicht verschilfbultigen Seggenriedern, Schneidried und z. T. auch Rohrglanzgras-Röhricht als Eiablageplatz	Nein	Keine Erfassung	Nein Keine geeigneten Habitate

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL M-V	RL D	Habitatansprüche	Potenz. Vorkommen im UR	Vorkommen im UR nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich)
LUNG (1992): Rote Liste der gefährdeten Libellen Mecklenburg-Vorpommerns. BfN (2015): Rote Liste der Libellen Deutschlands.							
Käfer							
Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	Thermophiler, Altholz-bewohner freistehender, sonnenexponierter Alteichen und Ulmen v.a. in Hartholzauen, ehemaligen Hudewäldern, Parkanlagen, Alleen, etc.; bevorzugt werden physiologisch geschwächte, Schadstellen aufweisende, starkstämmige Eichen als Brut- und Larvalhabitat	Nein	Keine geeigneten Habitatbäume	Nein
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	Ein Bewohner größerer, nährstoffarmer, flacher und makrophytenreicher Seen mit breiten Röhrichtgürteln. Aus Mecklenburg-Vorpommern ist die Art nur noch aus wenigen Gewässern bekannt, die sich auf den Süden des Landes konzentrieren.	Nein	Keine Erfassung	Nein Keine geeigneten Habitate
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	1	3	Ein Bewohner größerer, nährstoffarmer, flacher und makrophytenreicher Flachgewässer. Aus Mecklenburg-Vorpommern ist die Art aus wenigen Gewässern gemeldet, die sich zumeist auf den Süden des Bundeslandes verteilen.	Nein	Keine Erfassung	Nein Keine geeigneten Habitate
Eremit, Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	3	2	Lichte, alte Baumbestände oder Einzelbäume (bevorzugt Eichen, Linden, Weiden) mit größeren Mulmkörpern	Nein	Keine geeigneten Habitatbäume	Nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL M-V	RL D	Habitatansprüche	Potenz. Vorkommen im UR	Vorkommen im UR nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich)
LUNG (2013): Rote Liste der gefährdeten Blatthornkäfer und Hirschkäfer M-V / LUNG (1993) Rote Liste der gefährdeten Bockkäfer & Rote Liste der Wasserkäfer Mecklenburg-Vorpommerns. BfN (2016): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands- Wirbellose Tiere (Teil1 und 2) / BINOT et al. (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 55. Bonn-Bad Godesberg: Bundesamt für Naturschutz.							
Falter							
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	2	3	Flussniederungen, Feuchtwiesen, Graben- und Gewässerränder ohne oder mit nur sporadischer Nutzung, Niedermoore mit Seggen- und Röhrichtbeständen; Raupen ernähren sich von nicht-sauren Ampfer-Arten (<i>Rumex hydrolythum</i>)	Nein	Keine Erfassung	Nein Keine geeigneten Habitate
Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	0	2	Feucht- und Moorwiesen in Nähe von Stand- und Fließgewässern, wichtige Pflanzenarten sind <i>Caltha palustris</i> und <i>Cardamine pratensis</i> sowie Knöterich-Arten	Nein	Keine Erfassung	Nein Keine geeigneten Habitate
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	-	Feuchte, sandige Biotope der Niederungen, blütenreiche Säume, Schonungen, Schneisen, Schläge, Au- und Bruchwälder, verschiedene Nachtkerzengewächse (<i>Onothera</i>) und Weidenröschenarten (<i>Epilobium spec.</i>) als Fraßpflanzen	Nein	Keine Futterpflanzen	Nein Keine Futterpflanzen für Raupen
LUNG (1993): Rote Liste der gefährdeten Tagfalter M-V / LUNG (1997): Rote Liste der gefährdeten Großschmetterlinge M-V Reinhardt, R. & Bolz, R. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. Rennwald, E.; Sobczyk, T. & Hofmann, A. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Spinnerartigen Falter (Lepidoptera: Bombyces, Sphinges s.l.) Deutschlands.							

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL M-V	RL D	Habitatansprüche	Potenz. Vorkommen im UR	Vorkommen im UR nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich)
In: Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167–194 & 243–283.							
Meeressäuger							
Schweinswal	<i>Phocoena phocoena</i>	2	2	Brackwassermere mit langen, zerklüfteten Küstenlinien, Fjorde, Buchten, Schelfgebiete	Nein	Keine Erfassung	Nein Außerhalb des Verbreitungsgebietes
LUNG (1991), Labes R.: Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns. Meinig, H.; Boye, P.; Dähne, M.; Hutterer, R. & Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S							
Landsäuger							
Biber	<i>Castor fiber</i>	3	V	Fließgewässer und Fließgewässersysteme, natürliche Seen und Verlandungsmoore	Nein	Keine Spuren	Nein Keine Baue oder Fraßspuren
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	2	3	Möglichst ungestörte, strukturreiche Gewässer, (aber auch Gräben)	Nein	Keine Spuren	Nein Keine Baue oder Spuren
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	0	G	Bewohnt alle Wald-Gesellschaften und –Altersstufen, außerdem Hecken und Gebüsche entsprechend dem Nahrungsangebot an Früchten, Samen, Knospen und Laub	Nein	Keine Erfassung	Nein Außerhalb des Verbreitungsgebietes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL M-V	RL D	Habitatansprüche	Potenz. Vorkommen im UR	Vorkommen im UR nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich)
Europäischer Wolf	<i>Canis lupus</i>	0/II	1	Geringe menschliche Siedlungsdichte, geringe Infrastruktur und Barrieren wie Autobahnen, sowie hohe Schalenwild-dichte als Nahrungsgrundlage	Nein	Keine Erfassung	Nein Keine geeigneten Habitate
LUNG (1991), Labes R.: Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns. Meinig, H.; Boye, P.; Dähne, M.; Hutterer, R. & Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S							
Fische							
Baltischer Stör	<i>Acipenser sturio</i>	0	0	Flussmündungen, Meer, als anadromer Wanderer durchgängiges Gewässernetz notwendig;	Nein	Keine Erfassung	Nein Keine geeigneten Habitate
LUNG (2015): Rote Liste der gefährdeten Süßwasser- und Wanderfische Mecklenburg-Vorpommern. Freyhof, J. (2009): Rote Liste der im Süßwasser reproduzierenden Neunaugen und Fische (Cyclostomata & Pisces). – In: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 291-316.							
Gefäßpflanzen							
Sumpfungelwurz	<i>Angelica palustris</i>	1	2	Mäßig nährstoffreiches Nassgrünland, besonnte bis schwach beschattete nasse Wiesenbestände auf kalkreichem Untergrund, Quellmoore und wechsellasse Flachmoore insbesondere innerhalb von Pfeifengraswiesen und deren Auflassungsstadien	Nein	Keine Erfassung	Nein Keine geeigneten Habitate

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL M-V	RL D	Habitatansprüche	Potenz. Vorkommen im UR	Vorkommen im UR nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich)
Kriechender Scheiberich, Sellerie	<i>Apium repens</i>	2	1	Konkurrenzschwache, lichtliebende Art sonniger, feuchter bis nasser, oft zeitweise überschwemmte, sandige oder torfige, relativ basenreiche, nährstoffarme, offene Stellen im Wechselwasserbereich stehender oder langsam fließender Gewässer, gestörte Bereiche in Frischweiden und Feuchtgrünland	Nein	Keine Erfassung	Nein Keine geeigneten Habitate
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	R	3	Lichte bis mäßig schattige, alte, trockenwarme Buchen- und Buchenmischwälder (Kalk-Buchenwald) auf kalkreichen Böden mit reicher Humusauflage, Blütezeit Mai bis Juni/ Juli,	Nein	Keine Erfassung	Nein Keine geeigneten Habitate
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanooides</i>	1	2	Nährstoffreiche, teilweise aber mineralreiche, offene bis licht mit Gehölzen bewachsene trockene Sandstandorte, z.B. Moränenkuppen, Talsandterrassen und Binnendünen mit Blauschillergras-Fluren, kontinentale Sandmagerrassen	Nein	Keine Erfassung	Nein Keine geeigneten Habitate
Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	Hydrologisch intakte, nährstoffarme, kalkbeeinflusste Moore mit hohem Wasserstand und niedrig-wüchsiger Braunmoos-, Kleinseggen- und Binsenvegetation, v.a. in Basen- und Kalk-Zwischenmooren, mesotrophen kalkreichen Mooren, Seeufern	Nein	Keine Erfassung	Nein Keine geeigneten Habitate
Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	1	2	Saure, nährstoffarme Moortümpel und Weiher sowie in Gräben mit langsam fließendem bis stagnierendem Wasser	Nein	Keine Erfassung	Nein Keine geeigneten Habitate

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL M-V	RL D	Habitatansprüche	Potenz. Vorkommen im UR	Vorkommen im UR nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich)
				und sandigem bis torfigem Grund, Ufer zeitweilig trockenfallender Seen, Torfstiche und Gräben			
LUNG (2005): Rote Liste der gefährdeten Höheren Pflanzen Mecklenburg-Vorpommern. Metzing, D.; Garve, E. & Matzke-Hajek, G. (2018): Rote Liste und Gesamtartenliste der Farn- und Blütenpflanzen (Trachaeophyta) Deutschlands. – In: Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (7): 13–358.							

Die Abschichtung aller Anhang-IV Arten ergab, dass mögliche Verbotstatbestände durch das geplante Vorhaben für die **Artengruppe der Fledermäuse** genauer zu prüfen sind.

3.1.1 Gruppenbezogene Prüfung von Verbotstatbeständen für die Fledermäuse

Die Abschichtung der Artengruppe der Fledermäuse ergab, dass nachweislich oder potenziell folgende Fledermausarten durch das Vorhaben betroffen sein könnten: Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*) und Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*). Da alle genannten Fledermausarten durch das Bauvorhaben in ähnlicher Weise beeinflusst werden, wird die Artengruppe der Fledermäuse im Folgenden Gruppenbezogen durchgeführt.

Das ehemalige Gebäude der Lungenklinik beherbergte bedeutende Quartiere der Mückenfledermaus mit einer Population von ca. 230 Individuen. Sie nutzten dabei verschiedene Bereiche unter der Dachtraufe und den Flachdächern und auch ein Nachbargebäude. Innerhalb des Gebäudes wurden keine (Winter)Quartiere festgestellt, es ist aber anzunehmen, dass beispielsweise die Einschlaglöcher in den Fassaden zu mindestens in der kühlen Übergangsphase im Herbst und Frühjahr von den genannten Arten genutzt wurden. Die Bereiche um das Gebäude werden als Jagdhabitate mit mittlerer bis hoher Bedeutung eingestuft. Die straßenbegleitende Baumreihe und die Wasserkante werden von Fledermäusen als Leitlinie genutzt (Faunagutachten - Umweltplanung Enderle 2023).

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1: Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten

Fledermäuse sind in der Phase der Winterruhe (Nov-März) und während der Jungenaufzucht (Juni - Mitte August) in der Wochenstubenzeit besonders immobil. Die Mückenfledermaus wurde den ganzen Sommer über an dem Gebäudekomplex nachgewiesen. Insbesondere Pipistrellen, wie auch die hier nachgewiesene Mückenfledermaus, sind zudem bekannt dafür ihre Winterquartiere auch in oberirdischen Quartieren, größerer Gebäude aus Stein zu beziehen (DIETZ 2014, BERG 2016), oft sind es die gleichen Quartiere wie im Sommer.

Von daher lag für die Belange der Fledermäuse die optimale Abrisszeit des großen Gebäudes der ehemaligen Lungenklinik in der mobilen Lebensphase ab 15. August bis Ende November. Zur Zeit des Abrisses ab Mitte August sind in der Regel keine Bruten mehr von den genannten Vögeln zu erwarten (s. Brutzeiten). In seltenen Fällen könnten zu dieser Zeit Zweitbruten noch nicht vollständig abgeschlossen sein. Da in diesem Fall jedoch bereits von einer erfolgreichen Erstbrut ausgegangen werden kann, wird dieser Zeitpunkt aufgrund der Belange der Fledermäuse dennoch als optimaler Abrisszeitpunkt angesehen.

Aufgrund zwingend bestehenden wirtschaftlichen Gründen, musste für das Gebäude der ehemaligen Lungenklinik der nächst beste Abrisszeitraum in der mobilen Phase der Fledermäuse von Mitte März bis Ende Mai 2024 gewählt werden (**Vermeidungsmaßnahme V1a**). Da bis Ende Mai alle vorhandenen und potenziellen Quartiersmöglichkeiten für Fledermäuse zurückgebaut waren, konnte über diesen Zeitpunkt hinaus weiter abgerissen werden.

Da die Fledermaussommerquartiere ausschließlich in dem südöstlichen Gebäudeteil vorzufinden waren (Karte 2, Faunagutachten), wurde mit dem Abriss im März auf der nordwestlichen Seite begonnen (**Vermeidungsmaßnahme V3**).

Unmittelbar vor dem Rückbau wurde das Gebäude auf vorhandene Fledermausquartiere untersucht. Dabei wurde lediglich eine Zwergfledermaus. Sie flog dann aus dem Gefahrenbereich, so dass keine Gefahr für das Tier mehr ausging (**Vermeidungsmaßnahme V4a**).

Für die Flächenverfügbarkeit muss auch noch das Anglerheim zurückgebaut werden. Potenziell könnten hier in den vorhandenen Spalten im Dachbereich Fledermausquartiere vorhanden sein. Auch wenn ein Vorkommen größerer Quartiersverbände aufgrund der Detektorbegehungen und Ein- und Ausflugsbeobachtungen ausgeschlossen werden kann, ist ein Vorkommen von Einzeltieren gut möglich. Aufgrund der einfachen Bauweise ohne massives Mauerwerk und kaum vorhandener Isolierung ist davon auszugehen, dass aufgrund fehlender Frostsicherheit, keine Fledermäuse in dem Gebäude überwintern. Von daher wird der Abrisszeitraum in den Winter gelegt, um erhebliche Störungen von Fledermäusen über den Sommer zu vermeiden. Rückbau des Anglerheims im Zeitraum Oktober bis Februar (außerhalb der Brutzeit und außerhalb der Zeit potenzieller Besiedlung von Fledermäusen) (**Vermeidungsmaßnahme V1b**).

Um sicherzugehen, dass das sich keine überwinternden Fledermäuse in dem Anglerheim aufhalten muss das Gebäude unmittelbar vor dem Abriss auf vorhandene Tiere abgesucht werden. Im Falle eines Fundes sind die Tiere fachgerecht zu bergen und in die Ersatzquartiere umzusiedeln. Die Maßnahme dient außerdem dazu, den festgesetzten Ausgleich zu verifizieren oder entsprechend der aufgrund von Kotnachweisen vorgefundenen oder nicht vorgefundenen Quartiersnachweise anzupassen. (**Vermeidungsmaßnahme V4a**).

Für das Vorhaben sollen 22 Bäume mit Stammdurchmessern zwischen 19 cm und 115 cm gefällt werden. Mindestens ein Baum weist davon Höhlenstrukturen auf, die als Fledermausquartier relevant sein könnten (Weide, Nr. 13, Karte 2 - Faunagutachten). Vor Fällung der Bäume müssen diese daher durch einen Fachgutachter auf Besiedlung geprüft werden. Sollten Fledermäuse vorgefunden werden, sind diese fachgerecht in die bereits vorhandenen Ersatzquartiere (Acef 1) umzusiedeln (**Vermeidungsmaßnahme V4b**).

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2: Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten

Durch den Gebäudeabriss im Frühjahr 2024 kam es zu erheblichen Störungen während der mobilen Phase der Fledermäuse an den Gebäudequartieren, die aber zuvor durch Ersatzquartiere ersetzt wurden (Acef 1). Unabhängig davon wurde diesbezüglich ein Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz gestellt (12/2023). Durch den Abriss des Anglerheims sind keine erheblichen Störungen für Fledermäuse zu erwarten, da sich zu dem Abrisszeitraum (Zeitraum Oktober bis Februar V1b) höchstwahrscheinlich keine Fledermäuse in dem Gebäude aufhalten.

Die Artengruppe der Fledermäuse ist empfindlich gegenüber künstlichem Licht, insbesondere in Quartiersnähe (VOIGT ET AL 2019). Besonders empfindlich reagieren offenbar Fledermäuse der Gattung *Myotis* und die Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) auf Lichtemissionen (Straka

2019). Um erhebliche Störungen durch das geplante Wohngebiet zu vermeiden, muss die Beleuchtung abseits der Straßenseite im gesamten Plangebiet fledermaus- und insektenfreundlich ausgestaltet werden. Fledermausersatzquartiere dürfen in keinem Fall angeleuchtet werden (**Vermeidungsmaßnahme V6**), s. auch: Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen, (SCHROER ET AL 2019):

- Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendigste Maß zu reduzieren.
- Leuchtmittel mit Farbtemperatur von max. 2.700, besser 2.400 Kelvin, keine oder möglichst geringe UV-und IR-Emissionen – Wellenlänge um 500 nm, niedriger G-Index
- Optimierte Abstrahlungsgeometrie der Wegebeleuchtung: möglichst niedrig, bodenwärts gerichtet, geringe seitliche Abstrahlung, Abschirmung nach oben
- Sonstige Beleuchtung: bodenwärts gerichtet, geringe seitliche Abstrahlung, Abschirmung nach oben, ggf. dimmbar für Minderung der Strahlungsintensität in aktivitätsschwachen Stunden des Beleuchtungszeitraumes
- Auf die Beleuchtung von Fassaden sollte verzichtet werden

Durch die Entwicklung des Wohngebietes gehen Gehölze und Brachflächen als Nahrungshabitat für die Fledermäuse verloren. Durch die Entwicklung der Grünflächen und Ausgleichspflanzungen, entstehen aber neue Jagdhabitate, die den Verlust der Gehölze kompensieren.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Durch den Gebäuderückbau sind Quartiere der Mückenfledermaus mit einer Population von ca. 230 Individuen verloren gegangen. Diese müssen ersetzt werden. Ein Teil der Ausgleichquartiere soll in Form von Fledermauskästen an den neuen Wohngebäuden angebracht werden. Diese können entweder außen auf der Fassade angebracht werden oder in Form von Unterputz-Fassadenkästen. Durch die Ökologische Baubegleitung ist sicherzustellen, dass artgerechte Kästen verwendet werden und diese an ökologisch sinnvollen Stellen angebracht werden.

Da die neuen Wohngebäude zum Zeitpunkt des Gebäudeabrisses mit den bestehenden Fortpflanzungsstätten noch nicht zur Verfügung standen, musste vorgezogen weiterer Ausgleich in Form eines Artenschutzgebäudes bereitgestellt werden. *Es wurde das nur ca. 20 m entfernte Trafohäuschen (Abbildung 3, grün) als Übergangquartier verwendet. Das Gebäude hat Bestandsmaße von ca. 6 m x 5,5 m und ist 4 m bis 4,30 m hoch.*



Abbildung 2: Trafohäuschen mit errichteten Übergangsquartieren.

Das Ersatzquartier muss sowohl als Wochenstuben- als auch als Winterquartier für Mückenfledermäuse geeignet sein. Da von einem Wochenstubenverband im Bestandsgebäude auszugehen ist, reichte es nicht Fledermauskästen an dem Artenschutzgebäude anzubringen. Um ein großes zusammenhängendes Quartier anzubieten, sollte eine Fledermausverschalung in dreifacher Sandwichform mit Kontakt zur Außenwand errichtet werden. Die verschiedenen „Layer“ sind untereinander verbunden, so dass die Fledermäuse je nach Temperatur zwischen den Schichten wechseln können. In die Gebäudemauer sollen zudem Unterputz-Fassadenkästen integriert werden, so dass auch im Winter geeignete Quartiere zur Verfügung stehen. Wenn man davon ausgeht, dass eine Mückenfledermaus in der angebrachten Fledermausverschalung (Höhe 35 – 50 cm) 20 cm als Platzbedarf braucht, ist bei 232 Tieren eine Länge von 46,40 m nötig. Bei einer dreifachen Verschalung, wäre somit eine Länge von 15,5 m erforderlich. Somit reicht es aus, drei Seiten des Gebäudes über die gesamte Länge mit dreifacher Fledermausverschalung auszustatten, oder alle vier Seiten mit je 4 m Länge.

Gemäß dem Protokoll der Ökologischen Baubegleitung wurden durch den Auftraggeber eigene Kästen angefertigt (Abbildung 2), die sich in Absprache mit der öBB an Anleitungen für die Artengruppe Zwergfledermäuse orientiert hat. Die finale Meldung durch den Auftraggeber, dass alle Quartiere montiert sind, erfolgte am 01.03.24. In dem Protokoll der Ökologischen Baubegleitung ist die Konstruktion der Ersatzquartiere nur knapp beschrieben. Der Beschreibung nach sind sie als Ausgleich für ein Mückenfledermaus-Wochenstubenquartier nicht geeignet. Sie haben keine Verbindung zueinander und die Spaltenweite ist zu groß. Die Ersatzquartiere müssen daher über den Winter 2024/2025 bis Ende März fachgerecht erneuert oder angepasst werden, oder alternativ muss von der Unteren Naturschutzbehörde bestätigt werden, dass der Ausgleich in der aktuellen Form fachlich ausreichend ist.

Weiterhin gehen durch die geplanten Gehölzfällungen potenzielle Fledermaus-Baumhöhlenquartiere an einer Weide (N. 13, Karte 1, Faunagutachten) verloren. Diese müssen durch zwei Fledermauskästen an den umliegenden Bäumen die bestehen bleiben ausgeglichen werden. Das Anbringen der beiden Fledermaushöhlen muss vor den Baumfällungen erfolgen.

Zudem gehen potenzielle Fledermaussommerquartiere im Dachbereich des Anglerheims verloren. Als Ausgleich soll hierfür ein Fledermauskasten vorgezogen (vor dem Abriss) an dem Artenschutzgebäude oder den umliegenden Bäumen angebracht werden. Zwei weitere Fledermauskästen sollen an den neuen Wohngebäuden angebracht werden, welche auch in die Fassade integriert

werden können. Der Ausgleich kann entsprechend den Ergebnissen der Quartierssuche (V4a) noch erhöht oder reduziert werden.

In der Tabelle 2 sind zusammenfassend in der linken Spalte die Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgeführt, die durch den Abriss und die Baumfällungen verloren gehen. In der mittleren Spalte ist der erforderliche Ausgleich an dem Artenschutzgebäude und den Bäumen- und in der rechten Spalte der zusätzlich an den neuen Wohngebäuden anzubringende Ersatz gegenübergestellt.

Tabelle 2: Gegenüberstellung von erfassten Fortpflanzungs- und Ruhestätten und erforderlichem Ausgleich (Gruppe der Fledermäuse).

Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Ausgleich an Artenschutzgebäude und Bäumen	Ausgleich an neuen Wohngebäuden
<i>Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen</i>		
232 Mückenfledermäuse	Fledermausverschalung an Artenschutzgebäude, 15 m Länge bei dreifachverschalung (Höhe ca. 35 – 50 cm), 20 mm Spaltenweite als Sommerquartier + 2 Unterputz-Fassadenkästen als Winterquartier	8 Fledermausflachkästen (6 x kleine Art, 2 x große Art) oder vergleichbar 4 Winterquartierskästen (Fassade)
Zwei Baumhöhlen an Weide Nr. 13	2 x Fledermaushöhle an Bäumen anbringen	-
Dachbereiche Anglerheim (Potenzielle Eignung)	1 Fledermauskasten an Bäumen oder Artenschutzgebäude	2 Fledermauskästen

Um den Verlust der in Tabelle 2 beschriebenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Artengruppe Fledermäuse zu ersetzen, müssen die in Tabelle 2 markierten Ersatzquartiere angebracht bzw. ergänzt werden (**Acef 1**).

Da das Trafohäuschen zu einem späteren Zeitpunkt auch abgerissen werden muss, sollen an das Trafohäuschen feste Module installiert werden, die nach Fertigstellung an ein nahe gelegenes Artenschutzgebäude ummontiert werden können, so dass eine möglichst geringe Umgewöhnungsphase für die Fledermäuse entsteht. Der Umbau muss durch eine fachlich geeignete Ökologische Baubegleitung (V5) begleitet werden. Dabei ist darauf zu achten, dass es durch den Umbau bzw. das Umsetzen der Module nicht zu erheblichen Störungen der Fledermäuse kommt.

Die Errichtung des dauerhaften Quartiers hat vor dem Abriss des Trafogebäudes zu erfolgen.

Das Artenschutzhaus soll eine Mindestgröße von 5 m x 5 m und einer Höhe von 5 m aufweisen. Es darf maximal 50 m von der ehemaligen Lungenklinik entfernt errichtet werden und sollte möglichst in Wassernähe stehen. Mögliche Standorte, für die keine Altbäume entfernt werden müssten, sind in der Abbildung 3 in rot gestrichelt dargestellt. Sofern der Funktionalität als Fledermausquartier nichts entgegensteht, könnte das Gebäude auch anderweitig genutzt werden (bspw. Lagerraum Gartengeräte o. Ä.).



Abbildung 3: Standort des Trafohäuschen (grün) und drei mögliche Standorte des Artenschutzgebäudes (rot gestrichelt.)

3.2 Abprüfen der Verbotstatbestände für die europäischen Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Im Untersuchungsgebiet fand im Jahr 2023 eine flächendeckende Kartierung der Brutvögel statt (UMWELTPLANUNG ENDERLE 2023). Dabei wurden 20 Brutvogelarten nachgewiesen, wovon eine Art in der Roten Liste Bundesrepublik Deutschland (RL D) als gefährdet eingestuft (Star)- und eine Art auf der Vorwarnliste (RL V) von Mecklenburg- Vorpommern geführt (Haussperling) wird. Es wurden keine Anhang I – Arten der Vogelschutzrichtlinie (Anh. I VSRL) erfasst.

Die Arten werden in der folgenden Tabelle 3 aufgeführt und auf ihre Relevanz bezüglich des Vorhabens geprüft.

Tabelle 3: Relevanzprüfung europäischer Vogelarten.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VS- RL Anh. I	RL M-V	RL D	Nistplatz	Habitatansprüche	Potenz. Vorkom- men im UR	Vorkom- men im UR nach- gewiesen	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig (Beein- trächtigungen durch Vorha- ben möglich)
Amsel	<i>Turdus merula</i>				Baum, Busch, Frei- brüter	feuchte Bereiche in Wäldern; Baumreihen, Hecken, einzelne Gebüsche in offener Kulturland- schaft.	Ja	Ja	Ja Brutplatz im Eingriffsbe- reich
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				Höhlen	Gehölzen aller Art (z.B. Laub- wälder, Siedlungen, Parks)	Ja	Ja	Ja Brutplatz im Eingriffsbe- reich
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				Baum, Freibrü- ter	Optimale Bruthabitate sind verti- kal mehrfach gegliedert, wobei Strauch- und Krautschicht kei- nen 100%igen Deckungsgrad aufweisen dürfen. z.B. Bu- chenalthölzer, Parks, Friedhöfe, Wälder aber auch in allen Baum und Gebüsch bestandenen Habi- taten der Kulturlandschaft.	Ja	Ja	Ja Brutplatz im Eingriffsbe- reich
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>				Baum	Freibrüter in allen Biotopen mit Bäumen (Gebüsch), die De- ckung bieten.	Ja	Ja	Ja Brutplatz im Eingriffsbe- reich
Gartenbaum- läufer	<i>Certhia brachydactyla dorotheae</i>				Nischen, Höhlen- brüter	Lichte Wälder, Waldränder, Parks, Friedhöfe Baumgärten, Baumhecken, Alleen; bevorzugt	Ja	Ja	Ja Brutplatz im Eingriffsbe- reich

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VS- RL Anh. I	RL M-V	RL D	Nistplatz	Habitatansprüche	Potenz. Vorkom- men im UR	Vorkom- men im UR nach- gewiesen	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig (Beein- trächtigungen durch Vorha- ben möglich)
						grobkorkige Gehölze insbeson- dere Eichen; Brut in Nischen oder Höhlen			
Grünfink	<i>Carduelis chlo- ris</i>				Baum, Freibrü- ter	in allen Habitaten mit Gehölzen (z.B. Wälder, und besonders häufig Siedlungen).	Ja	Ja	Ja Brutplatz im Eingriffsbe- reich
Haussperling	<i>Passer domes- ticus</i>		V		Höhlen	Kulturfolger, bevorzugt Siedlun- gen (von Einzelgehöft bis Stadt)	ja	ja	Ja Möglicher Brutplatz im Eingriffsbereich
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				Höhlen	Höhlenangebot (auch Nistkäs- ten) in allen gehölzbestandenen Habitaten (Wälder, Agrarland- schaft, Siedlungen).	Ja	Ja	Ja Brutplatz im Eingriffsbe- reich
Mauersegler	<i>Apus apus</i>				Höhlen	i.d.R. Gebäudebrüter auf mehr- geschossigen Gebäuden; v.a. In- nenstädte, seltener Dörfer, Alt- holzbestände mit Höhlen; jagt im freien Luftraum oder über Wasser	Ja	Ja	Ja Brutplatz im Eingriffsbe- reich
Mönchsgras- mücke	<i>Sylvia atri- capilla</i>				Boden, Busch, Frei- brüter	Besiedelt nicht zu monotone Wälder und in der Offenland- schaft Feldgehölze und Gebü-	Ja	Ja	Ja Brutplatz im Eingriffsbe- reich durch hohe Vorbe- lastung nicht zu erwarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VS- RL Anh. I	RL M-V	RL D	Nistplatz	Habitatansprüche	Potenz. Vorkom- men im UR	Vorkom- men im UR nach- gewiesen	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig (Beein- trächtigungen durch Vorha- ben möglich)
						sche, auch in grünen Siedlungsbereichen. Nest in Strauchschicht			
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>				Baum, Frei- brüter	Brutvogel der halboffenen oder offenen Agrarlandschaft mit Feldgehölzen, Baumreihen oder Hecken.	Ja	Ja	Ja Brutplatz im Eingriffsbereich
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				Baum, Busch	in allen unterholzreichen Gehölzbiotopen, auch Gärten. Nest häufig in Bodenmulden unter Vegetation, Laub, Wurzeln	Ja	Ja	Ja Brutplatz im Eingriffsbereich
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>				Baum- und Frei- brüter	Freibrüter in Bäumen und Sträuchern, Wäldern und andere Gehölzbiotope mit Unterholz, z.B. Ufergehölze, Parks.	Ja	Ja	Ja Brutplatz im Eingriffsbereich
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>				Baum	Freibrüter in Nadelgehölzen (vorwiegend Fichten) in Nadel- und Mischwald; Nistplätze auch in Siedlungsbereichen, Parks, Friedhöfen	Ja	Ja	Ja Brutplatz im Eingriffsbereich
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>			3	Höhlen	brütet in Höhlen an Bäumen, Gebäuden, in Nistkästen in Wäldern, Feldgehölzen, Siedlungen,	Ja	Ja	Ja Brutplatz im Eingriffsbereich

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VS- RL Anh. I	RL M-V	RL D	Nistplatz	Habitatansprüche	Potenz. Vorkom- men im UR	Vorkom- men im UR nach- gewiesen	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig (Beein- trächtigungen durch Vorha- ben möglich)
						sofern im 2 km-Umkreis Nah- rungsflächen, insbesondere kurz- rasiges Grünland, vorhanden sind.			
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>				Boden, Schilf, Nest- flüchter	Brutvogel nahezu aller Gewäs- sertypen, auf dem Durchzug meist auf größeren nahrungsrei- chen Standgewässern, auf Altar- men, Buchten und überstautem Grünland von Flussniederungen	Ja	Ja	Ja Brutplatz im Eingriffsbe- reich
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>				Höhlen	v. a. in natürlichen Baumhöhlen, Ritzen und Nistkästen in größe- ren, lichten, artenreichen Laub- und Mischwäldern, Ufergehöl- zen mit hohem Altholzanteil	Ja	Ja	Ja Brutplatz im Eingriffsbe- reich
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>				Höhlen	bevorzugt reichstrukturierte Wälder, Parks, Alleen, etc. auch im Bereich menschlicher Sied- lungen.	Ja	Ja	Ja Brutplatz außerhalb des Eingriffes aber in den um- liegenden Gehölzen, Stö- rungen möglich
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				Ni- schen,	Brütet in verschiedensten Bioto- pen mit Gebüsch, z.B. unter-	Ja	Ja	Nein Keine Brutplätze im Ein- griffsbereich, nicht sehr

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VS- RL Anh. I	RL M-V	RL D	Nistplatz	Habitatansprüche	Potenz. Vorkom- men im UR	Vorkom- men im UR nach- gewiesen	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig (Beein- trächtigungen durch Vorha- ben möglich)
					Frei- brüter	holzreiche Wälder, Parks, Gär- ten. Vielgestaltiger Neststandort in Wurzeltellern, Stammaus- schlägen, Reisighaufen			störungssensibel gegen- über Menschen
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				Boden	in Wäldern mit guter Strauch- und Krautschicht (oder ähnli- chen Biotopen z.B. Gärten).	Ja	Ja	Ja Brutplatz im Eingriffsbe- reich

Nach Abschichtung der Brutvögel (Tabelle 3) verbleiben folgende Brutvogelarten, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Eichelhäher, Gartenbaumläufer, Grünfink, Haussperling, Kohlmeise, Mauersegler, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Star, Stockente, Sumpfmeise, Waldkauz und Zilpzalp. Da die Wirkungen der Eingriffe auf die Arten größtenteils ähnliche Auswirkungen haben, können diese bei der näheren vertieften Betrachtung in

Gruppen/Einzelarten zusammengefasst werden:

- Gruppe der Höhlen- und Nischenbrüter, Baumhöhlen
- Gruppe der Höhlen- Nischen- und Bodenbrüter, Gebäude
- Gruppe der Hecken, Boden- und Baumfreibrüter
- Waldkauz

3.2.1 Gruppe der Höhlen- und Nischenbrüter, Baumhöhlen

Drei Höhlen- und Nischenbrüterarten haben ihre Brutreviere im direkten Eingriffsbereich, die durch die Gehölzfällungen betroffen sind. Es sind die weit verbreiteten Arten: Blaumeise, Kohlmeise und Gartenbaumläufer.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1: Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten

Vögel sind besonders in den immobilen Lebensphasen als Ei und während der Nestlingszeit von Eingriffen gefährdet. Durch die Gehölzentnahme während der Brutzeit könnte es zu Tötungstatbeständen der oben genannten Vogelarten kommen. Daher müssen die von dem Bauvorhaben beeinträchtigten Gehölze außerhalb der Brutzeit im Zeitraum Oktober bis Februar frei gemacht, bzw. zurückgebaut werden (**Vermeidungsmaßnahme V1b**).

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2: Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten

Durch den Gebäudeabriss im Frühjahr 2024 kann es zu akustischen und visuellen Störungen gekommen sein. Da es sich bei den oben genannten Vogelarten um typische Arten von Siedlungen und Parklandschaften handelt, wird jedoch davon ausgegangen, dass es für die am Rand des Geländes befindlichen Brutreviere in den Gehölzen nicht zu erheblichen Störungen gekommen ist. Auch durch den geplanten Bestand der Wohnsiedlung werden daher erhebliche Störungen ausgeschlossen.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Für das Vorhaben sollen 22 Bäume mit Stammdurchmessern zwischen 19 cm und 115 cm gefällt werden. Durch den Verlust der Gehölze gehen Brutplätze für die Vogelarten Blaumeise (3 x), Kohlmeise (1 x) und Gartenbaumläufer (1 x) verloren.

Perspektivisch können sich in den neu geplanten Gehölzen ebenfalls Brutvögel ansiedeln. Da ein gewisser Zeitraum vergeht, bis sich in den Gehölzen entsprechende Höhlen und Nischen bilden können, muss der Verlust der Fortpflanzungsstätten der Höhlen- und Nischenbrüter in Form von Vogelnistkästen ausgeglichen werden (**Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme Acef 2**). Im Ausgleichsverhältnis von 1:2 ergibt sich folgender Ausgleichsbedarf:

Tabelle 4: Gegenüberstellung von erfassten Fortpflanzungs- und Ruhestätten und erforderlichem Ausgleich (Gruppe der Höhlen- und Nischenbrüter, Baumhöhlen).

Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Ausgleich an umliegenden Bäumen
3 x Blaumeise	6 x Höhlenbrüterkasten
1 x Kohlmeise	2 x Höhlenbrüterkasten
1 x Gartenbaumläufer	2 x Halbhöhlen-/Nischenbrüterkasten

Die Standorte und Anbringung der Ersatznisthilfen sollten durch einen sachkundigen Biologen auf ihre ökologische Eignung überprüft und begleitet oder durchgeführt werden (Vermeidungsmaßnahme V5 - ökologische Baubegleitung). Es ist auf eine fachgerechte Anbringung der Nisthilfen an den umliegenden Bäumen zu achten (sowohl technisch als auch ökologisch sinnvoll, entsprechend den Angaben des Herstellers).

Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann somit durch die Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme **Acef 2** vollständig ausgeglichen werden.

3.2.2 Gruppe der Höhlen- und Nischenbrüter, Gebäude

Fünf Höhlen- und Nischenbrüterarten hatten ihre Brutreviere an dem Gebäude der ehemaligen Lungenklinik, und sind durch den Rückbau betroffen. Es sind die Vogelarten: Star (RL D: 3), Haussperling (RL MV: V), Mauersegler, Sumpfmehse und Stockente.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1: Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten

Vögel sind besonders in den immobilen Lebensphasen als Ei und während der Nestlingszeit von Eingriffen gefährdet. Um Tötungstatbestände während der Brutzeit durch den Rückbau zu vermeiden erfolgte dieser von Beginn der Brutzeit an, so dass eine kontinuierliche Störung gegeben war und Brutansiedlungen verhindert werden konnten (Vermeidungsmaßnahme V1a). Zusätzlich wurden alle vorhandenen und potenziellen Brutplätze, die noch nicht durch starke Störung durch die Abrissarbeiten vorbelasteten waren bis zum Brutbeginn ab Anfang März unbrauchbar gemacht (Vermeidungsmaßnahme V 2) z. B. durch:

- Verschließen der Einschlaglöcher in der Fassade nach vorheriger Besatzkontrolle
- Abnehmen der Schalbretter unter dem Dachüberstand
- Verhängen/verschließen von weiteren Spalten und Hohlräumen nach vorheriger Besatzkontrolle
- Abflattern des Gründachs

Um Beeinträchtigungen von geschützten Tierarten zu vermeiden, wurden zusätzlich alle abzureißenden Gebäudeteile (insbesondere die im Faunagutachten festgestellten Quartiere und Nester) durch eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB, V5) zuvor auf vorhandene Vögel (und Fledermäuse) kontrolliert (Vermeidungsmaßnahme V4a).

Möglicherweise befinden sich weitere Gebäudebrüter in dem noch abzureißenden Anglerheim. Um Tötungstatbestände zu vermeiden, muss der Rückbau des Anglerheims im Zeitraum Oktober bis Februar außerhalb der Brutzeit der Vögel erfolgen (Vermeidungsmaßnahme 1b).

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2: Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten

Durch den Gebäudeabriss im Frühjahr 2024 kam es zu erheblichen Störungen während der Brutzeit für die Vogelarten Star (RL D: 3), Haussperling (RL MV: V), Mauersegler, Sumpfmeise und Stockente. Dafür wurde ein Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz gestellt (12/2023) und von der Unteren Naturschutzbehörde genehmigt. Der Abrisszeitraum ist ein Kompromiss zwischen der je nach Temperaturen erst beginnenden Aktivitätsphase der Fledermäuse und einem frühzeitigen Verhindern von Brutansiedlungen durch Vögel an dem abzureißenden Gebäude.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Durch den Rückbau des Gebäudes sind Fortpflanzungsstätten verloren gegangen, die kompensiert werden müssen. Die Fortpflanzungsstätten der Gebäudebrüter müssen in Form von Vogelnistkästen ausgeglichen werden (**Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme Acef 3**). Dafür wurden bereits vor Beginn der Abrissarbeiten Nistkästen an den umliegenden Bäumen oder dem Artenschutzgebäude angebracht (mittlere Spalte der Tabelle 5). Zusätzlich sind weitere Nistkästen an den neuen Wohngebäuden anzubringen. Diese sind in der rechten Spalte der Tabelle 5 aufgeführt.

Weiterhin gehen potenzielle Brutplätze bei dem Rückbau des Anglerheims verloren. Um dies auszugleichen, muss vor dem Abriss ein Höhlenbrüterkasten an dem Artenschutzgebäude oder den umliegenden Bäumen angebracht werden. Ein Sperlingskoloniehaus á 3 Nistkammern ist an den neuen Wohngebäuden anzubringen. Auf Grundlage der vorherigen Kontrolle auf Fledermäuse (V4b) kann der Ausgleich noch aufgrund der tatsächlich vorgefundenen Anzahl an Nestern nach oben oder unten angepasst werden.

Im Ausgleichverhältnis von 1:2 ergibt sich folgender Ausgleichsbedarf:

Tabelle 5: Gegenüberstellung von erfassten Fortpflanzungs- und Ruhestätten und erforderlichem Ausgleich (Gruppe der Höhlen- und Nischenbrüter, Gebäude).

Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Ausgleich an Artenschutzgebäude und Bäumen	Ausgleich an neuen Wohngebäuden
Brutpaare Vögel		
5 x Star	5 x Starenhöhle (Baum und Artenschutzgebäude)	5 x Starenhöhle
3 x Haussperling	1 x Sperlingskoloniehaus á 3 Nistkammern (Artenschutzgebäude)	1 x Sperlingskoloniehaus á 3 Nistkammern
4 x Mauersegler		8 x Mauerseglernistkasten
1 x Sumpfmeise	1 x Höhlenbrüter (Baum)	1 x Höhlenbrüter
1 x Stockente	2 x Wasservogelkasten/Röhre (Baum), alternativ begrüntes Flachdach auf Artenschutzgebäude	
Potenzielle Brutplätze im Dachbereich des Anglerheims	1 x Höhlenbrüter	1 x Sperlingskoloniehaus á 3 Nistkammern

Die Standorte und Anbringung der Ersatznisthilfen müssen durch einen sachkundigen Biologen auf ihre ökologische Eignung überprüft und begleitet oder durchgeführt werden (Vermeidungs-

maßnahme V5- ökologische Baubegleitung). Es ist auf eine fachgerechte Anbringung der Nisthilfen an den Gebäuden zu achten (sowohl technisch als auch ökologisch sinnvoll, entsprechend den Angaben des Herstellers).

Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann somit durch die Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme **Acef 3** vollständig ausgeglichen werden.

3.2.3 Gruppe der Hecken- Boden, und Baumfreibrüter

Ein weiterer Teil der beeinträchtigten Vogelarten zählt zu den Hecken- und Baumfreibrütern. Viele haben ihre Brutreviere im direkten Eingriffsbereich. Es sind die weit verbreiteten Arten: Amsel, Eichelhäher, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Zaunkönig und Zilpzalp.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1: Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten

Vögel sind besonders in den immobilen Lebensphasen als Ei und während der Nestlingszeit von Eingriffen gefährdet. Durch die Gehölzfällungen oder das Entfernen von Gebüsch oder von hoher Vegetation während der Brutzeit könnte es zu Tötungstatbeständen der oben genannten Vogelarten kommen. Daher müssen die von dem Bauvorhaben beeinträchtigten Gehölze und Vegetationsbereiche außerhalb der Brutzeit im Zeitraum Oktober bis Februar gefällt bzw. frei gemacht werden (**Vermeidungsmaßnahme V1**). Die Bauarbeiten sollten vor der Brutzeit beginnen und kontinuierlich in die Brutzeit fortgeführt werden. Ist dies nicht möglich, muss die Fläche in regelmäßigen Abständen von 2-4 Wochen (je nach Vegetationszuwachs) gemäht werden, um ein erneutes Ansiedeln von Bodenbrütern zu vermeiden.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2: Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten

Während den Bauarbeiten kann es zu akustischen und visuellen Störungen kommen. Durch die Vermeidungsmaßnahmen V1 kann eine Brutansiedlung im direkten Eingriffsbereich und damit auch Störungen für hier potenziell brütende Arten während der Bauzeit ausgeschlossen werden. Störungen können jedoch durch die Bauarbeiten und den Betrieb des Wohngebietes für die angrenzenden brütenden Vögel entstehen. Im Plangebiet bestehen durch die angrenzenden Straßen und Wohngebäude bereits erhebliche Störungen. Daher haben sich im Umfeld ausschließlich Vogelarten angesiedelt, die hohe Störungen tolerieren. Für diese Arten werden auch durch die zusätzlichen Störungen keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Durch den Eingriff gehen Brutplätze durch das Entfernen von Gebüsch, Gehölzen und hoher, dichter Bodenvegetation innerhalb des Plangebietes für die oben genannten Vogelarten verloren. Dabei handelt es sich um allgemein häufige Vogelarten, für die im Umfeld zahlreiche vergleichbare Brutflächen zur Verfügung stehen. Es ist zudem davon auszugehen, dass in der zukünftigen Parkanlage gleichwertige Habitate zur Verfügung stehen. Ferner erfolgt über die Eingriffs- Ausgleichsermittlung auch ein Ersatz an Gehölzpflanzungen, so dass an dieser Stelle ersatzweise zusätzliche Brutplätze entstehen. Durch den Eingriff gehen auch Nahrungsflächen verloren. Da es sich bei den betroffenen Vögeln jedoch nicht um Arten mit besonderen Habitatansprüchen handelt,

kann davon ausgegangen werden, dass Sie zur Nahrungssuche in die umliegenden Flächen ausweichen können. Zudem werden auch in dem neuen Wohngebiet geeignete Bereiche entstehen, die weiterhin zur Nahrungssuche genutzt werden können. Somit sind keine erheblichen Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten festzustellen.

3.2.4 Waldkauz

Am 15.06.2023 wurden Bettelrufe eines Waldkauzjungtiers am westlichen Rand des Untersuchungsgebietes festgestellt. Ein ausgewachsener Waldkauz rief ebenfalls in der Nähe, aber von verschiedenen Sitzwarten westlich außerhalb des Untersuchungsgebiets. Eine Brut des Waldkauzes innerhalb des Plangebietes ist aufgrund fehlender Nachweise und fehlender geeigneter Schlafhöhlen nicht anzunehmen. Wahrscheinlicher ist, dass das Untersuchungsgebiet zu dem Revier des Waldkauzes gehört, der Brutstandort aber in den alten Bäumen oder Gebäuden weiter westlich zu verorten ist.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1: Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten

Das Bruthabitat des Waldkauzes befindet sich sehr wahrscheinlich außerhalb des Eingriffsgebietes. In Verbindung mit der Vermeidungsmaßnahme V1 (Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit) können Zugriffsverbote nach § 44 (1) Nr. 1 ausgeschlossen werden.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2: Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten

Durch den Abriss der ehemaligen Lungenklinik und durch den Betrieb der geplanten Wohngebäude kann es zu Störungen für den Waldkauz kommen. Da sich der Brutplatz aber mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit außerhalb des Plangebietes befindet, ist dieser nicht direkt betroffen und es bestehen Ausweichmöglichkeiten für die Art. Zudem besteht durch den Betrieb des Anglerheims mit Bootsanleger, die angrenzende Lübeckerstraße und die umliegenden schon bestehenden Wohngebäude bereits eine deutliche Vorbelastung. Demnach werden durch die geplanten Baumaßnahmen keine erheblichen Störungen für den Waldkauz angenommen.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Das Bruthabitat des Waldkauzes befindet sich sehr wahrscheinlich außerhalb des Eingriffsgebietes, so dass Zugriffsverbote nach § 44 (1) Nr. 3 ausgeschlossen werden können.

3.2.5 Rastvögel

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der Zone B mit mittlerer bis hoher relativer Vogelzugdichte (LINFOS MV 2024). Der Lankower See ist mit der Rastgebietsfunktion für Gewässer “mittel bis hoch (Stufe 2) - regelmäßig genutzte Nahrungs- und Ruhegebiete von Rastgebieten verschiedener Klassen“ angegeben. Durch den am Ufer des Plangebietes befindlichen aktiven Angelverein mit Bootsanleger, sind regelmäßige visuelle und akustische Störungen durch die Vereinsmitglieder bereits vorhanden. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass die Störungen durch die geplante Wohnbebauung erheblich zunehmen und in dem ohnehin innerstädtisch gelegenen- und daher schon belebtem Raum zu erheblichen Verschlechterungen für Rastvögel führen.

Als „Rastgebiet Land“ sind das Vorhabensgebiet und die angrenzenden Flächen aufgrund der bestehenden Bebauung und der vorhandenen Gehölze nicht geeignet.

Durch die geplante Bebauung ist demnach von keiner Verschlechterung für Rastvögel auszugehen. Somit ist von keiner erheblichen baubedingten Störung und Tötung von Rast- und Zugvögeln des Anhangs I der EUVS-RL sowie Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG auszugehen.

4 Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Im Folgenden werden die notwendigen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zusammenfassend aufgeführt.

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

V1 Bauzeitenbeschränkung

V1a Gebäuderückbau ab Anfang März bis Ende Mai durchgehend in die Brutsaison

V1 b Fällung der Gehölze, entfernen von Gebüsch und höherer Bodenvegetation und Rückbau des Anglerheims im Zeitraum Oktober bis Februar (außerhalb der Brutzeit und außerhalb der Zeit potenzieller Besiedlung von Fledermäusen)

V2 Vermeidung von Brutansiedlungen

Da die Abrisszeit in der Brutzeit der Vögel liegt, müssen alle Brutansiedlungen vermieden werden, um Zerstörungen von Brut und Nestern auszuschließen. Die Arbeiten sind kontinuierlich durchzuführen, um Neuansiedlungen zu vermeiden. Es müssen alle vorhandenen und potenziellen Brutplätze, die noch nicht durch starke Störung durch die Abrissarbeiten vorbelastet sind, bis zum Brutbeginn ab Anfang März unbrauchbar gemacht werden z. B. durch:

- Verschließen der Einschlaglöcher in der Fassade nach vorheriger Besatzkontrolle
- Abnehmen der Schalbretter unter dem Dachüberstand
- Verhängen/verschließen von weiteren Spalten und Hohlräumen nach vorheriger Besatzkontrolle
- Abflattern des Gründachs

V3 Abrissbeginn auf nordwestlicher Seite

Da die Fledermaussommerquartiere ausschließlich in dem südöstlichen Gebäudeteil vorzufinden waren, soll mit dem Abriss im März auf der nordwestlichen Seite begonnen werden

V4 Kontrolle der Gebäude vor Abriss auf geschützte Tierarten

V4a Das Gebäude der ehemaligen Lungenklinik ist durch die ÖBB vor Abriss auf vorhandene Vögel und Fledermäuse zu kontrollieren.

V4a Kontrolle des Anglerheims vor Abriss auf potenziell überwinternde Fledermäuse. Funde werden in die Ersatzquartiere umgesiedelt. Außerdem wird anhand von genutzten Nestern und Fledermauskot die tatsächliche Nutzung von Vögeln und Fledermäusen des Anglerheims festgestellt und daraufhin ggf. der Ausgleich (Acef1, Acef3) angepasst.

V4b Die Bäume müssen vor Fällung durch einen Fachgutachter auf Besiedlung von Fledermäusen geprüft werden. Funde sind fachgerecht in die bereits vorhandenen Ersatzquartiere umzusiedeln.

V5 Ökologische Baubegleitung

- Durchführung bzw. Überwachung der Vermeidungsmaßnahmen V1, V4 und V6
- Überwachung und Steuerung der fachgerechten Anbringung der Ersatzmaßnahmen vor dem Gebäudeabriss
- Überwachung und Steuerung der fachgerechten Anbringung der noch verbleibenden Ersatzmaßnahmen (Acef 1-3)

V6 Fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtung

Die Beleuchtung muss abseits der Straßenseite im gesamten Plangebiet fledermaus- und insektenfreundlich ausgestaltet werden. Fledermausersatzquartiere dürfen in keinem Fall angeleuchtet werden, s. auch: Leitfaden (SCHROER ET AL 2019). Details siehe Seite 28.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme Fledermäuse Acef 1:

Um den Verlust der beschriebenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Artengruppe Fledermäuse zu ersetzen, müssen die Ersatzquartiere zur Verfügung gestellt, bzw. ergänzt werden. Das Anbringen der beiden Fledermaushöhlen und dem Fledermauskasten muss vor den Baumfällungen und vor dem Abriss des Anglerheims erfolgen. Die Arbeiten müssen zwingend von einer fachlich geeigneten Ökologischen Baubegleitung (V5) betreut werden.

Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Ausgleich an Artenschutzgebäude und Bäumen	Ausgleich an neuen Wohngebäuden
<i>232 Mückenfledermäuse</i>	Fledermausverschalung an Artenschutzgebäude, 15 m Länge bei dreifachverschalung (Höhe ca. 35 – 50 cm), 20 mm Spaltenweite als Sommerquartier + 2 Unterputz-Fassadenkästen als Winterquartier	8 Fledermausflachkästen (6 x kleine Art, 2 x große Art) oder vergleichbar 4 Winterquartierskästen (Fassade)
<i>Zwei Baumhöhlen an Weide Nr. 13</i>	2 x Fledermaushöhle an Bäumen anbringen	-
<i>Dachbereiche Anglerheim (Potenzielle Eignung)</i>	1 Fledermauskasten an Bäumen oder Artenschutzgebäude	2 Fledermauskästen

Der Beschreibung nach ist die am Traffohäuschen bereits angebrachte Fledermausverschalung als Ausgleich für ein Mückenfledermausquartier nicht geeignet. Die einzelnen Module haben keine Verbindung zueinander und die Spaltenweite ist zu groß. Die Ersatzquartiere müssen daher über den Winter 2024/2025 bis Ende März fachgerecht erneuert oder angepasst werden, oder alternativ

muss von der Unteren Naturschutzbehörde bestätigt werden, dass der Ausgleich in der aktuellen Form fachlich ausreichend ist.

Sollte das aktuell bestehende Artenschutzgebäude in Form des ehemaligen Traffohäuschen nicht bestehen bleiben können, darf ein wie auf der Seite 29/30 beschriebenes Ersatzgebäude gebaut werden. Die bestehenden Ersatzquartiere sind dann vorab an dieses Gebäude umzusetzen. Die Arbeiten müssen zwingend von einer fachlich geeigneten Ökologischen Baubegleitung (V5) betreut werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme Vögel, Höhlenbrüter (Gehölze) Acef 2:

Der durch die 22 Baumfällungen verursachte Verlust der Fortpflanzungsstätten der Höhlen- und Nischenbrüter muss in Form von Vogelnistkästen ausgeglichen werden. Ausgleichsbedarf:

Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Ausgleich an umliegenden Bäumen
3 x Blaumeise	6 x Höhlenbrüterkasten
1 x Kohlmeise	2 x Höhlenbrüterkasten
1 x Gartenbaumläufer	2 x Halbhöhlen-/Nischenbrüterkasten

Die Arbeiten müssen vor den Baumfällungen erfolgen und zwingend von einer fachlich geeigneten Ökologischen Baubegleitung (V5) betreut werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme Vögel, Höhlenbrüter (Gebäude) Acef 3:

Durch den Rückbau des Gebäudes sind Fortpflanzungsstätten für Höhlenbrüter verloren gegangen. Die Fortpflanzungsstätten müssen in Form von Vogelnistkästen ausgeglichen werden. Der Ausgleich in grüner Schrift ist bereits erfolgt.

Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Ausgleich an Artenschutzgebäude und Bäumen	Ausgleich an neuen Wohngebäuden
Brutpaare Vögel		
5 x Star	5 x Starenhöhle (Baum und Artenschutzgebäude)	5 x Starenhöhle
3 x Haussperling	1 x Sperlingskoloniehaus á 3 Nistkammern (Artenschutzgebäude)	1 x Sperlingskoloniehaus á 3 Nistkammern
4 x Mauersegler		8 x Mauerseglernistkasten
1 x Sumpfmehle	1 x Höhlenbrüter (Baum)	1 x Höhlenbrüter
1 x Stockente	2 x Wasservogelkasten/Röhre (Baum), alternativ begrüntes Flachdach auf Artenschutzgebäude	

Die Arbeiten müssen zwingend von einer fachlich geeigneten Ökologischen Baubegleitung (V5) betreut werden.

5 Zusammenfassung

Im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 129 „Lankow – Nordufer Lankower See / Lübecker Straße“, soll auf dem Gelände der seit dem Jahre 2008 leerstehenden, ehemaligen Klinik für Strahlentherapie an der Lübecker Straße die planungsrechtliche Grundlage für eine Nutzungsänderung und bauliche Weiterentwicklung des Gebietes geschaffen werden. Im Frühjahr 2024 wurde bereits mit dem Abriss des Bestandgebäudes begonnen, welcher inzwischen abgeschlossen ist. Um die artenschutzrechtlichen Belange schon bei dem Gebäuderückbau zu beachten, wurden zuvor ein Artenschutzkonzept und ein Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz erstellt (Umweltplanung Enderle 12/2023). Der Rückbau wurde durch eine Ökologische Baubegleitung betreut. In dem vorliegenden Artenschutzbericht werden die bereits durchgeführten Maßnahmen berücksichtigt und aufgeführt. Zugrunde gelegt wurden dafür das Artenschutzkonzept für den Gebäudeabriss und das Protokoll der Ökologischen Baubegleitung. Im vorliegenden Artenschutzbericht wurden die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Tierarten des Anhang IV der FFH-RL und für europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geprüft. Bereits durchgeführte Maßnahmen wurden in **grüner Schrift** dargestellt, um Sie von noch durchzuführenden Maßnahmen besser abzuheben.

Nach einer ersten Abschichtung mussten die Auswirkungen für die Gruppe, der Anhang IV-Arten der Fledermäuse geprüft werden sowie für verschiedene Artengruppen der Brutvögel. Um Tötungstatbestände für die Brutvögel und Fledermäuse zu vermeiden, muss die Fällung der Gehölze und das Entfernen von Gebüsch und höherer Bodenvegetation, sowie der Abriss des Anglerheims im Winter im Zeitraum Oktober bis Februar durchgeführt werden (Vermeidungsmaßnahme **V1**). Das Anglerheim und Höhlenbäume sind vor dem Abriss bzw. der Fällung auf Fledermäuse zu untersuchen und ggf. angetroffene Fledermäuse in die Ersatzquartiere umzusiedeln (Vermeidungsmaßnahme **V4**). Um erhebliche Störungen für die Artengruppe der Fledermäuse zu vermeiden, muss die Beleuchtung im Plangebiet fledermaus- und insektenfreundlich ausgestaltet werden (Vermeidungsmaßnahme **V6**). Zur fachgerechten Umsetzung der Maßnahmen erfolgt eine Ökologische Baubegleitung (Vermeidungsmaßnahme **V5**).

Weiterhin werden folgende Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die oben genannten Arten(gruppen) erforderlich, um den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu kompensieren. Es sind Fledermauskästen und Nistkästen an den neu zu errichtenden Wohngebäuden und dem Artenschutzgebäude zu installieren (Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme **Acef 1 und 3**). Vor den Baumfällungen sind an den umliegenden Bäumen Nistkästen und Fledermauskästen anzubringen (Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme **Acef 1 und 2**).

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen 1-6 und den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen Acef 1-3 (vergl. Kap. 4) können die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG Abs. (1) Nr. 1 (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten), Abs. 1 Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten) sowie Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) der streng geschützten Arten des Anhang IV der FFH-RL sowie der europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der EU-VRL ausgeschlossen werden.

6 Quellenverzeichnis

BfN BUNDEAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013):

Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie

BfN - BUNDEAMT FÜR NATURSCHUTZ (2004):

Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. In Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/2

BfN - BUNDEAMT FÜR NATURSCHUTZ (2004):

Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. In Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/1

ELBING, K., GÜNTHER, R. & OBST, F.J. (1996): Zauneidechse – *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). – In: GÜNTHER, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Jena (G. Fischer): 535-557.

EVERS & PARTNER (STAND 03/2024): Vorentwurf der Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über den Bebauungsplan Nr. 129 "Lankow - Nordufer Lankower See/Lübecker Straße"

FLADE M. (1994):

Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching.

FROEHLICH & SPORBECK (2010):

Leitfaden: Artenschutz in Mecklenburg - Vorpommern. Im Auftrag des Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.

GLUTZ V. BLOTZHEIM, U. N. & K. M. BAUER (1993):

Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 13-II Passeriformes (4.Teil): Sittidae - Laniidae. AULA-Verlag/Wiesbaden

LANA (2006):

Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen.

LANA (2007):

Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht.

LAU – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2006):

Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland.

LUNG MV – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (2023):

Online: Landesinformationssystem M-V (LINFOS MV) Datenbanken und Kartenportal.

LUNG MV – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (2023):

Online: Artensteckbriefe Steckbriefe der Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie

MIERWALD, U. (2007):

Vögel und Verkehrslärm – FuE-Vorhaben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

PLANUNG & ÖKOLOGIE (STAND 04/2024): Landschaftsplanerische Stellungnahme zur Bewertung der Umweltauswirkungen.

SCHROER, S.; HUGGINS, B.; BÖTTCHER, M. & HÖLKER, F. (2019):

Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen. Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. Schriftenreihe des BfN - He; 543, 96 S.

SÖNNICHSEN, H.– LANDSCHAFTSÖKOLOGIE & UMWELTPLANUNG (09/2024):

Protokoll Ökologische Baubegleitung. Abriss ehemalige Strahlenklinik Schwerin Lübecker Straße.

STRAKA T. M., WOLF M., GRAS P., BUCHHOLZ S. AND VOIGT C. C. (2019):

Tree Cover Mediates the Effect of Artificial Light on Urban Bats. Front. Ecol. Evol. 7:91. doi: .3389/fevo.2019.00091

UMWELTPLANUNG ENDERLE (10/2023):

B-Plan Nr. 129 „Lankow-Nordufer Lankower See/ Lübecker Straße“ – Faunistisches Fachgutachten

UMWELTPLANUNG ENDERLE (12/2023):

Ehemalige Lungenklinik – Artenschutzkonzept

SÜDBECK, P. ET AL. (2005):

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten.

VÖKLER, F. (2014):

Zweiter Atlas der Brutvögel in M-V. Greifswald.

VOIGT, C.C, C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2019):

Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No.8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.

Gesetze und Verordnungen

Bundesartenschutzverordnung (BartSchV): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vom 14.10.1999, BGBl. I S. 1955*, ber. S. 2073, zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542, Bonn.

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) in der Fassung vom 23.02.2010

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 01.03.2010

Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)